

17. Jahrhunderts in der Einleitung zu meinen Landtagsakten zu geben haben werde, wird einige Abweichungen enthalten.

Das zusammenfassende Urteil Behrendts' über die alte landständische Verfassung lautet (S. 11): „Die Landstände waren in ihrer Zusammensetzung konstant im Gegensatz zu den modernen Parlamenten, in denen die Elemente beständig fluktuieren. Auf jedem Landtag finden wir dieselben Grundbestandteile in beinahe derselben Stärke und zum größten Teil sogar dieselben Personen wieder.“ Ich halte das für keine zulängliche Charakterisierung. „Konstant“ im Hinblick auf die Zahl der Abgeordneten sind doch auch unsere Parlamente, nur daß die — aber auch stets wiederkehrenden — Parteien verschiedener Kraftstärke unterworfen sind. Und daß auf den modernen Tagungen sehr viele Abgeordnete immer wieder erscheinen, wird der Verfasser ebensowenig leugnen wollen. Wichtiger und auffälliger als unterscheidendes Merkmal der Gegenwart von der Vergangenheit, ist doch vielmehr die Tatsache, die Behrendts zwar nicht verschweigt, aber erst in Nachsätzen zum Ausdruck bringt: daß die Landstände nicht gewählt wurden, sondern aus eigenem Recht Sitz und Stimme und diese lebenslänglich besaßen. Daß der Verfasser dies nicht ganz klar erkannt hat, mag wohl daran liegen, daß er einseitig nur staatsrechtliche Werke älteren sächsischen Ursprungs zu Rate gezogen hat. Die Arbeiten von Gierke, Jellinek, v. Below, Rachfahl sucht man in dem sonst reichhaltigen Literaturverzeichnis vergebens. Die Beschäftigung mit diesen Büchern würde ihn auch zu größerer Klarheit gegenüber Problemen geführt haben, die die Begriffe „Repräsentation“ und „Dualismus zwischen Herrschaft und Landschaft“ im alten Ständestaate andeuten. Was er zum ersten beibringt (S. 12), ist doch recht mager¹⁾, der andere ist ganz unberücksichtigt geblieben.

Für die kursächsische Steuerverfassung am Ausgang des 18. Jahrhunderts, mit der sich das 2. Kapitel (S. 15—37) beschäftigt, beklagt der Verfasser von vornherein das Fehlen einer sächsischen Steuergeschichte. Trifft dies schon zu, so geht es doch nicht an, Wuttkes „Einführung der Landakzise und Generalkonsumtionsakzise in Kursachsen“ zu ignorieren. Sie enthält für die Geschichte der indirekten Steuern doch manches wertvolle Material. Aus Mangel an genügenden Vorarbeiten verzichtet so der Verfasser im allgemeinen auf genetische Betrachtungsweise und begnügt sich mit einer Umschreibung der einzelnen Steuergattungen zu Ende des 18. Jahrhunderts. Jedoch an einigen Stellen läßt er sich auch auf die Steuergeschichte ein. Zunächst für die ritterschaftlichen Steuern oder besser für die Entwicklung der ritterschaftlichen Steuerfreiheit. Daß diese nicht schon seit dem Mittelalter datiert, daß bei den gesteigerten Staatsbedürfnissen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auch die Ritterschaft wiederholt das Ihre zu den neuen Steuern beitrug, hat ja vor über 100 Jahren schon Hausmann ausgesprochen (Beiträge zur Kenntnis der kursächsischen Landesversammlungen I, 89). Aber Behrendts weiß an der Hand einiger Aktenbündel aus dem Leipziger Ratsarchiv uns näher in den Kampf einzuführen, den die Städte mit der Ritterschaft um deren Steuerfreiheit führten, und der schließlich doch mit

¹⁾ Für das Problem der Repräsentation wäre zu scheiden gewesen: 1. wie verhielten sich theoretisch a) die Stände, b) die gleichzeitigen Staatsrechtslehrer dazu? 2. Was läßt sich aus der praktischen Politik der Stände für die tatsächlichen Verhältnisse erkennen?